

S 320-076/12  
Fristverlängerung gemäß § 109 AO; Behandlung von Fristverlängerungsanträgen wegen Corona

Betroffene Stellen: alle

Bereitstellung im AIS  
(Fundstelle: AIS > Themen > Steuerfachliche Informationen > Verfahrensrecht > AO-Kurzinformationen)

20. März 2020

## AO-Kurzinformation Nr. 2020/07

Nur zur innerdienstlichen Verwendung!

### **Fristverlängerung gemäß § 109 AO Behandlung von Fristverlängerungsanträgen wegen Corona**

#### **A) Steuererklärungen**

Aufgrund der angespannten Arbeitssituation in den Finanzämtern durch die Corona-Krise bestehen keine Bedenken, Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die ebenfalls von der Corona-Krise betroffen sind, rückwirkend **bis zum 31. Mai 2020** zu entsprechen. Auf eine gesonderte Prüfung des Verschuldens an der Fristversäumnis (§ 109 Abs. 2 AO) kann in diesen Fällen ausnahmsweise verzichtet werden.

Die im Verfahren MÜSt gespeicherte Fristverlängerung wird im Rahmen der Festsetzung von Verspätungszuschlägen als Rückausnahme gemäß § 152 Abs. 3 Nr. 1 AO berücksichtigt (siehe auch AO-Kartei zu § 152 Karte 2 Tz. 4). Verspätungszuschläge die im Rahmen der Ermessensentscheidung evtl. trotz der Fristverlängerung festgesetzt werden sollten, sind auf Antrag zu erlassen.

#### **B) Lohnsteuer-Anmeldungen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen**

Derzeit werden allgemeine Vorgaben zu weitergehenden Fristverlängerungen für Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen geprüft und entsprechende Regelungen erarbeitet.